

Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit des Förderrahmens im Strom auf den Wärmemarkt

Vortrag für den Workshop von REALISE Forum

in Berlin, 26. September 2006

Übersicht

- Zielfrage
- Besonderheiten des Wärmemarkts
- Strukturmerkmale eines „Bonussystems“ im Wärmemarkt
- Schema für ein Bonussystem mit Transakteuren
- Fragen zur Funktionsweise
- Vorzüge/Nachteile des Bonusmodells

Zielfrage

- Wie kann im Wärmemarkt ein Instrument konstruiert werden, dessen Wirkungsweise mit derjenigen der Feed-In-Systeme (wie EEG) vergleichbar ist?

Vorbild EEG - Positivmerkmale

- ✧ **Vergütungsanspruch** der EE-Erzeuger über einen langen Zeitraum
 - Investitionssicherheit, hohe Investitionsbereitschaft
- ✧ **Technologiespezifische Differenzierung** des Vergütungsanspruchs
 - technologiebezogene Anreizeffekte
- ✧ **Degression** des Vergütungsanspruchs
 - Anreizeffekte zur Effizienzsteigerung
- ✧ **Überwälzung** der Belastungen auf die Endverbraucher
 - Belastungsgerechtigkeit, Minimierung der effektiven Belastungshöhe
- ✧ **Privatrechtliche Austauschbeziehungen**
 - Vollzug behördenunabhängig, keine verfassungsrechtlich problematische Sonderabgabe, keine Beihilfe i.S.v. Art. 87 EGV

Besonderheiten des Wärmemarkts

Wärme wird überwiegend netzgebunden erzeugt und genutzt

- Viele Kleinerzeuger und Kleinabnehmer
 - Perspektivisch höherer netzgebundener Anteil wünschenswert
 - System muss ggf. eine Vielzahl von Austauschvorgängen kanalisieren, die z.T. stark von Erzeugungs- und Marktschwankungen abhängig sind
- Kein Netzbetreiber als „natürlicher Abnehmer“
 - Frage: Wer kann zu Abnahme/Vergütung verpflichtet werden?
- Keine physische Abnahme der erzeugten EE-Wärme möglich (i.d.R.)

Strukturmerkmale eines „Bonussystems“

Bonusanspruch für Erzeuger von selbst / durch Dritte genutzter EE-Wärme

- Technologiebezogene Differenzierung, Degression möglich

Verpflichtet werden: „Inverkehrbringer“ von fossilen Heizstoffen

- Anknüpfungspunkt: Steuerpflichtige der Energiesteuer
- Adressatenkreis überschaubar
- Quantitative Bemessung der Pflicht auf Grundlage der Marktanteile
- Verursachungsadäquate Überwälzung an die Endverbraucher

Bemessung: einheitlich für abgeschlossene Zeiträume (zurückliegende Kalenderjahre)

- Für Kleinanlagen pauschalierte Bemessung möglich (Einmalvorgang)

Steuerung der Austauschbeziehungen über Mittlerinstanzen

- Vorteilhaft: Steuerung über auf Seiten der EE-Erzeuger tätige Unternehmen („Transakteure“)

Kernelemente des Bonusmodells

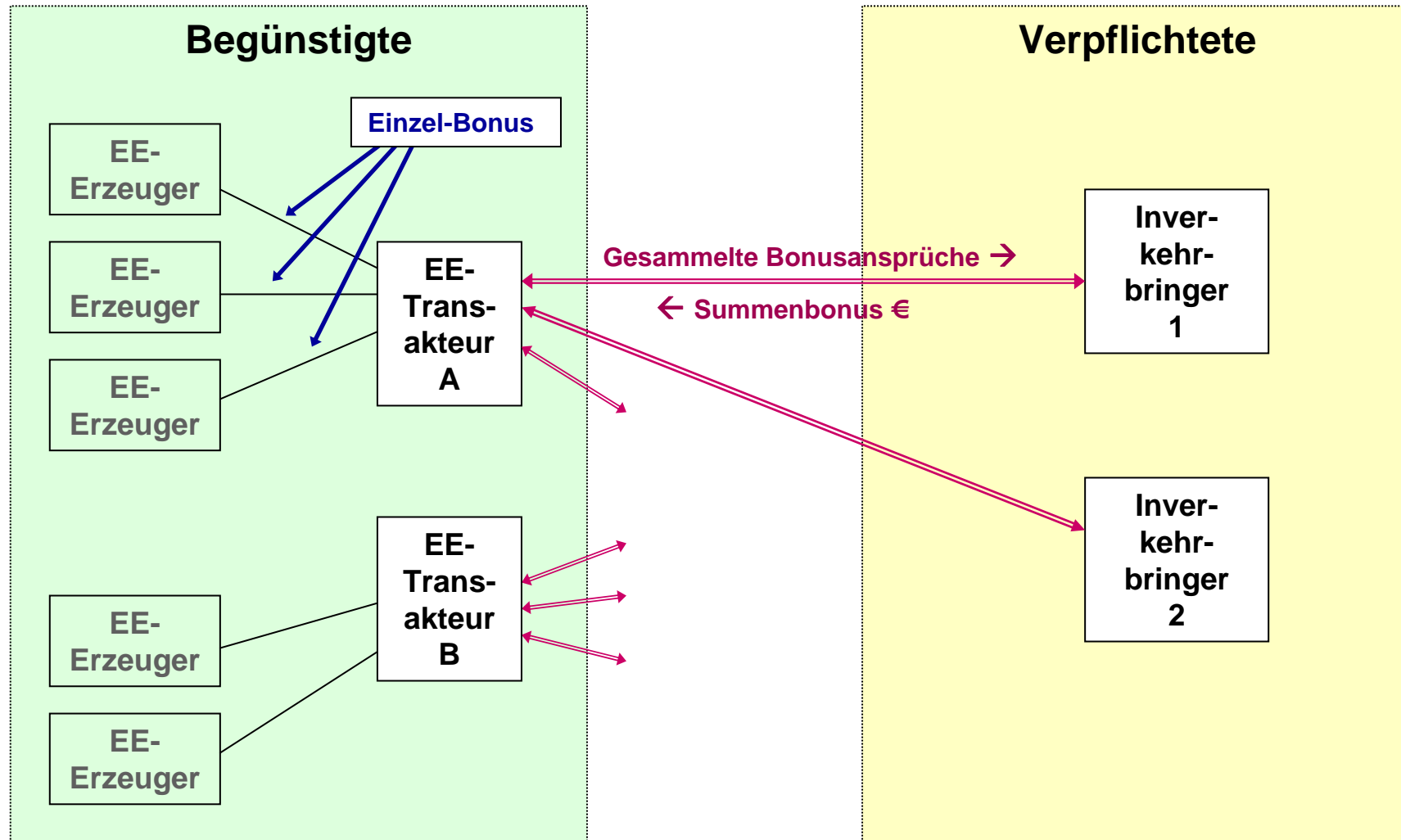
Verpflichtung der „Inverkehrbringer“

- Wer fossile Heizstoffe (energiesteuerpflichtig) in Verkehr bringt, wird verpflichtet, an Bonusberechtigte einen gesetzlich festgelegten, technologiedifferenzierten Bonus zu zahlen
- Bemessungsgrundlage für Pflichtumfang: Marktanteile

Transakteure auf EE-Seite (TA)

- Erzeuger schließen sich vertraglich größeren Organisationseinheiten (TA) an
- TA richten gebündelte Ansprüche an die einzelnen verpflichteten Unternehmen
- Vorteil: Verpflichtete haben es nicht mit einer unüberschaubaren Vielzahl von Anspruchsberechtigten zu tun

Bonusmodell mit Transakteuren: Schema



Fragen zur Funktionsweise (1)

Wie erfahren die TA, in welcher Höhe sie ihre gesammelten Bonusansprüche an welches konkrete Unternehmen richten können?

- Maßgebende Marktanteile der einzelnen Inverkehrbringer werden für jedes Kalenderjahr durch eine Bundesbehörde bekannt gegeben
- TA stellen ihre Jahresgesamtmenge an Bonusansprüchen anteilig jedem Verpflichteten entsprechend dessen Marktanteil in Rechnung
- Beispiel: Unternehmen A hat Marktanteil von 9 % \Rightarrow Jeder TA verlangt von A die Abnahme von 9 % seiner Gesamtmenge an Bonusansprüchen

Wer kann eine EE-TA bilden?

- Grundsätzlich wettbewerbsoffen
- Behördliches Zulassungsverfahren, um Zuverlässigkeit sicherzustellen und die Gesamtzahl zu begrenzen (Überschaubarkeit des Systems!)

Wer bezahlt die Tätigkeit der TA?

- Die angeschlossenen EE-Erzeuger anteilig aus ihren Vergütungen

Fragen zur Funktionsweise (2)

Wie erfolgt die Kontrolle?

- TA müssen eigenverantwortlich die Leistung der ihr angeschlossenen EE-Erzeuger sowie die tatsächliche Nutzung der erzeugten Wärme ermitteln und prüfen (Messungen, Belege usw.)
- Inverkehrbringer müssen Marktdaten zur Verfügung stellen
- Im Konfliktfall streiten sich Inverkehrbringer und TA vor dem Zivilgericht

Wie groß ist der Vollzugsaufwand?

- Bei den Behörden: sehr klein (nur auf Bundesebene - Feststellung Marktdaten, Missbrauchsüberwachung)
- Bei den Verpflichteten: überschaubar (Anzahl der Transaktionen durch Einschaltung von TA deutlich reduziert)
- Bei den Begünstigten: überschaubar (Messungen/Belege - bei Kleinanlagen ggf. vereinfacht -, nur interne Transaktionen mit TA)

Schluss

Übertragbarkeit / Machbarkeit

- Den Feed-In-Systemen ähnliches Fördersystem im Wärmemarkt ist **machbar**
- Konstruktion bedarf wegen **Besonderheiten** des Wärmemarkts einiger rechtstechnischer „Kunstgriffe“ (kein „Wärmenetz“, große Zahl der Akteure)
- Notwendiges Konstruktionsmerkmal: Zwischenschaltung einer **Mittlerinstanz** für die Zusammenführung der Einzelansprüche

Bewertung

- Regelungstechnischer Aufwand des Bonusmodells erschwert die Vermittelbarkeit, ist aber **kein substanzielles Hindernis**
- Gegenüber anderen Modellen (insb. Nutzungsverpflichtung für EE-Wärme) Vorzug eines deutlich **geringeren Vollzugsaufwands**
- Bonusmodell kann im **Kleinanlagenbereich** auch mit schlichtem Subventionsprogramm kombiniert werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit